

Statuten des Vereins «Anstadt Vorwärts!»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Anstadt vorwärts besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3007 Bern.

2. Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen. Sein Zweck besteht darin:

- Anstadt erhalten und das umliegende Gaswerkareal in einem anderen Sinne als von der Stadt geplant weiterentwickeln
- Konsumfreie Räume zu fördern, die selbstverwaltet und solidarisch gestaltet sind.
- Sich gegen Gentrifizierung, Privatisierung und die Verdrängung soziokultureller Freiräume einzusetzen.
- Städtisches Grün, Biodiversität und natürliche Erholungsräume gegen Versiegelung und Kommerzialisierung zu verteidigen.
- Soziale, kulturelle und ökologische Vielfalt als Grundlage einer lebenswerten Stadt zu fördern,
- Räume zu schaffen, in denen Menschen unabhängig von Konsumzwang zusammenkommen, lernen, gestalten und leben können,
- Sich für eine Stadtentwicklung einzusetzen, die Menschen und Natur ins Zentrum stellt – nicht Profitinteressen.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Spenden, sowie weiteren Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus stimmberechtigten Aktivmitgliedern und nicht stimmberechtigten Passivmitgliedern, juristische Personen, Organisationen und Gönner:innen

Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die ein erkennbares Interesse am Vereinszweck haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.
- Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag und durch Konsensentscheid des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Aktivmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und in Vereinsorgane gewählt zu werden.
- Aktivmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Passivmitglieder

- Passivmitglieder sind natürliche Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar in Vereinsämter. Sie können an öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und erhalten Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
- Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt schriftlich auf Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Anträge ablehnen.
- Passivmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

5. Austritt

Ein Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Der Verein kann, im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten, ein Informations- oder Kreativblatt für Mitglieder und interessierte Dritte herausgeben oder veröffentlichen.

8. Die Generalversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.

- Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Termin.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung (Eintreffen) schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig wird mit der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Einsicht aufgelegt.
- Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, der Präsidentin oder einer von der Vereinsversammlung zu bestimmende Person im Tagespräsidium geleitet. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

9. Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und handelt im Sinne der Vereinsziele. Die Aufgaben und Regelungen zum Vorstand sind wie folgt:

- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann eine Ergänzungswahl erfolgen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt intern die Aufgaben.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die Statuten des Vereins können jederzeit durch die Generalversammlung über Konsensentscheid abgeändert werden.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung über Konsensentscheid bewirkt werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke gespendet. Der/die Adressat/in der Spende wird durch die Generalversammlung mittels Konsensentscheid eruiert.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30.09.2025 einstimmig geändert bestimmen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins
der/die Präsident/in:



Der/die Protokollführer/in:

